

**23.3771****Postulat Funiciello Tamara.
Monitoring
der Sexualstrafrechtsreform****Postulat Funiciello Tamara.
Suivi de la révision
du droit pénal
en matière sexuelle**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.24

23.3772**Postulat Mahaim Raphaël.
Monitoring
der Sexualstrafrechtsreform****Postulat Mahaim Raphaël.
Suivi de la révision
du droit pénal
en matière sexuelle**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.24

23.3773**Postulat Bellaïche Judith.
Monitoring
der Sexualstrafrechtsreform****Postulat Bellaïche Judith.
Suivi de la révision
du droit pénal
en matière sexuelle**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.24

**23.3774****Postulat Maitre Vincent.
Monitoring
der Sexualstrafrechtsreform****Postulat Maitre Vincent.
Suivi de la révision
du droit pénal
en matière sexuelle**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.24

23.3775**Postulat von Falkenstein Patricia.
Monitoring
der Sexualstrafrechtsreform****Postulat von Falkenstein Patricia.
Suivi de la révision
du droit pénal
en matière sexuelle**

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.09.24

Funiciello Tamara (S, BE): Ich werde hier mit Patricia von Falkenstein die Postulate zusammen vorstellen, damit Sie nicht sechsmal das Gleiche hören müssen.

Wieso reden wir heute überhaupt über diese Postulate? Ich erinnere Sie gerne daran, dass seit dem 1. Juli das neue Sexualstrafrecht in Kraft ist. Den historischen Entscheid zum neuen Sexualstrafrecht haben wir letztes Jahr hier drin gefällt. Dieser hat dazu geführt, dass der Tatbestand der Nötigung aus dem Sexualstrafrecht gestrichen wurde. Neu reicht ein implizites oder explizites verbales oder nonverbales Nein, um den Tatbestand der Vergewaltigung zu erfüllen. Das ist, was wir eingeführt haben.

Wieso also dieses Monitoring? Wir wollen dieses Monitoring, damit wir schauen können, dass das, was wir hier drin entschieden haben, auch tatsächlich umgesetzt wird, und zwar nicht nur auf Ebene der Richterinnen und Richter, sondern auch auf tieferer Ebene, bei den Strafverfolgungsbehörden wie zum Beispiel der Polizei. Wurden zum Beispiel Abläufe geändert? So können wir in Erfahrung bringen, dass dieses Gesetz so umgesetzt wird, wie wir uns das vorstellen. Ein anderer wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes war die Einführung der Täterarbeit: Wenn ein Täter sexualstraffällig wird – jemanden sexuell belästigt, eine sexuelle Nötigung oder eine Vergewaltigung verübt –, kann er neu dazu verurteilt werden, Täterarbeit zu absolvieren.

Nun haben wir aus den Medien entnehmen können, dass die meisten Kantone dies nicht eingeführt haben. Hier müssen wir als Bund eigentlich aktiv werden, das ist unsere Aufgabe. Das Strafgesetzbuch ist in unserer Verantwortung. Wir wissen aber nur aus den Medien, wie weit die Kantone damit sind. Wir müssen eine bessere Analyse der Situation haben. Dann wissen wir, ob wir etwas ändern müssen, wie wir das ändern



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Herbstsession 2024 • Fünfte Sitzung • 12.09.24 • 08h00 • 23.3771
Conseil national • Session d'automne 2024 • Cinquième séance • 12.09.24 • 08h00 • 23.3771



müssen und wo wir nochmals nachhaken müssen.

von Falkenstein Patricia (RL, BS): Einiges haben wir schon gehört. Mit der Verabschiedung der Sexualstrafrechtsreform hat das Parlament einen Paradigmenwechsel eingeläutet. Die Gesetzgebung ist das eine, die Rechtsanwendung durch die Behörden das andere. Für eine wirkungsvolle Anwendung des Sexualstrafrechts gilt es, die sich neu bildende Rechtsprechung wie auch die Praxis der Strafverfolgungsbehörden – also der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte – auf jeder Verfahrensstufe zu beobachten und zu evaluieren. Die Gesetzgebung hat einen erheblichen Einfluss auf das Verhalten der Bevölkerung. Um eine korrekte Entwicklung zu gewährleisten, muss sichergestellt werden, dass die Änderungen des Strafgesetzbuches ordnungsgemäss umgesetzt werden. Ein Gesetz ist nur so wirksam wie seine Umsetzung. Um sicherzugehen, dass die gesetzgeberischen Intentionen auch in der Praxis gewährleistet sind, ist allerdings ein begleitendes Monitoring unerlässlich.

Der Bundesrat wird darum beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess durchzuführen. Dieses Monitoring beobachtet und analysiert qualitativ und quantitativ die Rechtsprechung zu den angepassten Straftatbeständen der Artikel 189 und 190 des Strafgesetzbuches, die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden auf allen Verfahrensstufen und aller Instanzen sowie die Verordnungen zur Arbeit mit Gewaltausübenden.

Wir begrüssen es natürlich, dass der Bundesrat aus eigenem Antrieb eine Evaluation der erwähnten Straftatbestimmungen und allenfalls weiterer Bestimmungen in Auftrag gibt. Wir möchten aber, dass die Evaluation sofort anfängt und dass nicht gewartet wird, bis es genügend Fälle gibt. Darum bestehen wir darauf, dass unseren Postulaten zugestimmt wird, auch wenn der Bundesrat erst später beginnen möchte.

Jans Beat, Bundesrat: Sie wissen es: Der Bundesrat lehnt Postulate meistens ab. Dieser Tradition folgt er auch in diesem Fall, obwohl die Postulate hier gleich in geballter Ladung daherkommen.

Mit den fünf gleichlautenden Postulaten Funiciello, Mahaim, Christ, Maitre und von Falkenstein wird der Bundesrat beauftragt, ab Inkrafttreten des revidierten Sexualstrafrechts einen Monitoring- und Evaluationsprozess durchzuführen. Dieses Monitoring soll namentlich die Rechtsprechung zu den angepassten Straftatbestimmungen in den Artikeln 189 und 190 des Strafgesetzbuches sowie die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Verfahrensstufen und auf allen Instanzen beobachten und qualitativ und quantitativ analysieren.

Das Parlament hat die Revision des Sexualstrafrechts in der Sommersession 2023 verabschiedet, und die neuen Bestimmungen sind am 1. Juli dieses Jahres, also gerade erst, in Kraft getreten. Der Bundesrat begrüßt eine Evaluation der geänderten Artikel 189 und 190 StGB und allenfalls weiterer Bestimmungen, und er wird ohnehin eine solche Evaluation, ein solches Monitoring vornehmen. Eine Evaluation kann allerdings frühestens drei bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen angegangen werden, da sich zunächst eine neue Rechtspraxis herausbilden muss. Die neuen Bestimmungen können nämlich nur auf Taten angewendet werden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen wurden. Innerhalb der zweijährigen Frist für die Erfüllung von Postulaten werden deshalb noch keine aussagekräftigen Daten vorliegen, die man analysieren könnte.

Ich bitte Sie deshalb und nur deshalb im Namen des Bundesrates, die Postulate abzulehnen.

Präsident (Nussbaumer Eric, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Postulate.

AB 2024 N 1513 / BO 2024 N 1513

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 23.3771/29423)

Für Annahme der Postulate ... 127 Stimmen

Dagegen ... 65 Stimmen

(0 Enthaltungen)